



Amtsblatt für den Landkreis Diepholz

Nr. 6/2005 vom 22.04.2005

Inhaltsverzeichnis:

A Bekanntmachungen des Landkreises Diepholz

- Feststellung der UVP-Pflicht nach § 4 des Niedersächsischen Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG)**
Bekanntmachung des Landkreises Diepholz, Az.: 66.31.01-10 (69) Seite 3
- Feststellung der UVP-Pflicht nach § 4 des Niedersächsischen Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG)**
Bekanntmachung des Landkreises Diepholz, Az.: 66.33.11-10 (83) Seite 3
- Feststellung der UVP-Pflicht nach § 4 des Niedersächsischen Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG)**
Bekanntmachung des Landkreises Diepholz, Az.: 66.35.31-090 (514) Seite 4

B Bekanntmachungen der kreisangehörigen Städte, Gemeinden und Samtgemeinden

- Gemeinde Weyhe**
Rechtsverordnung über die Öffnung der Verkaufsstellen in der Gemeinde Weyhe anlässlich des am 24. April 2005 stattfindenden „Frühjahrsmarktes“ Seite 4-5
- Samtgemeinde Barnstorf**
1. Änderungssatzung zur Satzung der Samtgemeinde Barnstorf über den Ersatz von Auslagen und Verdienstausschlag und die Gewährung von Aufwandsentschädigung Seite 5-7
- Flecken Barnstorf**
Hauptsatzung des Fleckens Barnstorf Seite 7-10
- Gemeinde Drebber**
Hauptsatzung der Gemeinde Drebber Seite 11-14
- Gemeinde Eydelstedt**
Hauptsatzung der Gemeinde Eydelstedt Seite 14-17

(Fortsetzung Inhaltsverzeichnis siehe umseitig)

Samtgemeinde Rehden

Gemeinde Barver

Hauptsatzung der Gemeinde Barver

Seite 18

Gemeinde Dickel

Hauptsatzung der Gemeinde Dickel

Seite 19

Gemeinde Wetschen

Hauptsatzung der Gemeinde Wetschen

Seite 20

C Bekanntmachungen anderer Stellen

Landkreis Diepholz

Bekanntmachung des Landkreises Diepholz Az.: 66.31.01-10 (69)

Feststellung der UVP-Pflicht nach § 4 des Niedersächsischen Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG)

Herr Heinrich Thiermann hat eine Erlaubnis nach § 10 Niedersächsisches Wassergesetz (NWG) für die Entnahme von Grundwasser zum Zwecke der Feldberegnung in der Gemarkung Holzhausen, Flur 4, Flurstück 71 in einer Menge von bis zu 71 000 cbm pro Jahr beantragt.

Im Rahmen dieses Verfahrens ist gem. § 3 in Verbindung mit Ziffer 5 c) der Anlage 1 NUVPG durch eine standortbezogene Vorprüfung zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erforderlich ist.

Diese nach den Vorgaben der Anlage 2 des UVPG vorgenommene Prüfung ergab, dass keine Pflicht zur Durchführung einer UVP besteht.

Landkreis Diepholz
Der Landrat
i. A. Labbus

Bekanntmachung des Landkreises Diepholz Az.: 66.33.11-10 (83)

Feststellung der UVP-Pflicht nach § 4 des Niedersächsischen Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG)

Herr Heinrich Thiermann hat die Erteilung einer Plangenehmigung für die Anlage eines Bewässerungsteichs in der Gemarkung Holzhausen, Flur 16, Flurstück 9/1 beantragt.

Im Rahmen dieses Verfahrens ist gem. § 3 in Verbindung mit Ziffer 14 der Anlage 1 NUVPG durch eine allgemeine Vorprüfung zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erforderlich ist.

Diese nach den Vorgaben der Anlage 2 des UVPG vorgenommene Prüfung ergab, dass keine Pflicht zur Durchführung einer UVP besteht.

Landkreis Diepholz
Der Landrat
i. A. Labbus

Bekanntmachung des Landkreises Diepholz
Az: 66.35.31-090, Vorgangs-Nr. 514

Feststellung der UVP-Pflicht nach § 4 des Niedersächsischen Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG)

Die Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen hat die nach § 154 Niedersächsisches Wassergesetz (NWG) erforderliche Genehmigung für die Herstellung von 5 Sickerbecken in der Gemarkung Schwarme Flur 13 Flurstück 2/2 und Flur 14 Flurstück 17/68 im Rahmen der Erschließung des Baugebietes „Lindemanns Kamp“ Bebauungsplan Nr. 21 (92/13) beantragt.

Im Rahmen dieses Verfahrens ist gemäß § 3 in Verbindung mit Ziffer 6 der Anlage 1 NUVPG durch eine allgemeine Vorprüfung zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erforderlich ist.

Diese nach den Vorgaben der Anlage 2 NUVPG vorgenommene Prüfung ergab, dass keine Pflicht zur Durchführung einer UVP besteht.

Landkreis Diepholz
Der Landrat
Im Auftrage: Kothe

Gemeinde Weyhe

Rechtsverordnung
über die Öffnung der Verkaufsstellen in der Gemeinde Weyhe
anlässlich des am 24. April 2005 stattfindenden „Frühjahrsmarktes“

Aufgrund des § 14 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über den Ladenschluss vom 28.11.1956 (BGBl I S. 875) in Verbindung mit der Verordnung über die Regelung von Zuständigkeiten im Gewerbe- und Arbeitsschutzrecht sowie in anderen Rechtsgebieten vom 19.12.1990 (Nds. GVBl. S. 491) und des § 40 Abs. 1 Nr. 4 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (Nds. GVBl. S. 382) jeweils in den z.Zt. geltenden Fassungen hat der Rat der Gemeinde Weyhe am 20. April 2005 folgende Verordnung erlassen:

§ 1

Anlässlich des am Sonntag, den 24. April 2005 stattfindenden "Frühjahrsmarktes" dürfen die in der Gemeinde Weyhe gelegenen Verkaufsstellen in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet sein.

§ 2

Diese Verordnung gilt nicht für den Bereich der Ortsteile Ahausen, Dreye, Jeebel, Kirchweyhe, Lahausen und Sudweyhe der Gemeinde Weyhe.

§ 3

Die Vorschriften des Nds. Gesetzes über die Feiertage (NFeiertagsG) vom 07.03.1995, die Vorschriften des § 17 Ladenschlussgesetz, des Arbeitszeitgesetzes, des Manteltarifvertrages für die Arbeitnehmer im Einzelhandel, des Jugendarbeitsschutzgesetzes und des Mutterschutzgesetzes sind zu beachten.

§ 4

Zu widerhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Verordnung sind Ordnungswidrigkeiten nach § 24 des Gesetzes über den Ladenschluss.

§ 5

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Weyhe, den 21. April 2005

Gemeinde Weyhe
Der Bürgermeister
Osterloh

Samtgemeinde Barnstorf

2. Änderungssatzung zur Satzung der Samtgemeinde Barnstorf über den Ersatz von Auslagen und Verdienstausfall und die Gewährung von Aufwandsentschädigung

Auf Grund der §§ 6 und 7 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22. August 1996 (Nds. GVBl. S. 382), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Modernisierung der Verwaltung in Niedersachsen vom 05. November 2004 (Nds. GVBl. S. 394) hat der Rat der Samtgemeinde Barnstorf in seiner Sitzung am 22.02.2005 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

§ 8 der Satzung der Samtgemeinde Barnstorf über den Ersatz von Auslagen und Verdienstausfall und die Gewährung von Aufwandsentschädigung o.g. Satzung wird wie folgt neu gefasst:

§ 8

Aufwandsentschädigung für Ehrenbeamte und sonstige ehrenamtlich tätige Funktionsträger in der Freiwilligen Feuerwehr

(1) Der/die Gemeindebrandmeister/in und die Ortsbrandmeister/innen erhalten folgende monatliche Aufwandsentschädigung:

1. Gemeindebrandmeister/in	150,00 €
2. <u>Ortsbrandmeister/in</u>	
2.1 Ortsfeuerwehren mit Grundausstattung	50,00 €
2.2 Ortsfeuerwehren als Feuerwehrstützpunkte	
a) bis zu 5 Fahrzeugen	60,00 €
b) über 5 Fahrzeugen	70,00 €

(2) Die Stellvertreter/innen erhalten jeweils die Hälfte der nach 1. und 2. festgesetzten Beträge.

(3) Für die übrigen ehrenamtlichen Funktionsträger/innen werden folgende monatliche Aufwandsentschädigungen festgesetzt:

1. <u>Gerätewart/in in Ortsfeuerwehren mit</u>	
1.1 bis zu 2 Fahrzeugen	10,00 €
1.2 von 3 bis 5 Fahrzeugen	35,00 €
1.3 ab 5 Fahrzeuge	40,00 €
2. <u>Atemschutzwart/in</u>	
2.1 Gemeindeatemschutzwart	20,00 €
2.2 Atemschutzwart der Ortsfeuerwehren: Aldorf, Cornau, Donstorf, Dreeke, Eydelstedt, Rechtern u. Wohlstreck	10,00 €
2.3 Atemschutzwart der Ortsfeuerwehren: Drentwede und Jacobidrebber	15,00 €
2.4 Atemschutzwart der Ortsfeuerwehr: Barnstorf	40,00 €

Sofern mehrere Funktionsträger (Abs. 3 Ziffer 1 und 2) eine Aufgabe gemeinsam übernehmen, kann die Aufwandsentschädigung unter den ausübenden Funktionsträgern aufgeteilt werden.

3. Gemeindejugendfeuerwehrwart/in	20,00 €
4. Stellv. Gemeindejugendfeuerwehrwart/in	20,00 €
5. Jugendfeuerwehrwart/in	20,00 €
6. Stellv. Jugendfeuerwehrwart/in	20,00 €
7. Gemeindesicherheitsbeauftragte/r	10,00 €
8. Gemeindeausbilder/in	10,00 €
9. Stellv. Gemeindeausbilder/in	10,00 €
10. Schulklassenbeauftragte/r	10,00 €

(4) Funktionsträger/innen und Stellv. Funktionsträger/innen, die neben ihrer Funktion eine weitere Funktion bzw. Stellvertreterfunktion wahrnehmen, erhalten neben der Aufwandsentschädigung für die erste Funktion (höchster Betrag) jeweils die Hälfte des für jede weitere Funktion festgesetzten Betrages (gilt für alle genannten Funktionen).

(5) Mit den vorstehenden Aufwandsentschädigungen ist grundsätzlich der gesamte Aufwand (Reisekosten innerhalb der Samtgemeinde Barnstorf, Bekleidungsgeld, Telefongebühren, Schreibmaterial u.ä. Auslagen) abgegolten. Das gilt nicht für Dienstreisen außerhalb des Samtgemeindegebietes, die vom Samtgemeindebürgermeister genehmigt sind.

(6) Für genehmigte Dienstreisen nach Orten außerhalb des Samtgemeindegebietes erhalten Feuerwehrkameraden/Feuerwehrkameradinnen auf Antrag eine Reisekostenvergütung nach den jeweils gültigen Sätzen des Bundesreisekostengesetz.

(7) Für Entschädigungsansprüche nach § 12 Abs. 5 (Verdienstausschluss) und 6 (Kinderbetreuung) des Nds. Brandschutzgesetzes findet § 5 Abs. 3 und 4 dieser Satzung Anwendung.

§ 5 Abs. 1 Buchstabe a) dieser Satzung findet keine Anwendung für Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr.

Artikel 2

Die Änderungssatzung tritt am Tage nach Ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Diepholz in Kraft.

Barnstorf, den 22.02.2005

gez. Lübbers
Samtgemeindebürgermeister

Flecken Barnstorf

Hauptsatzung des Fleckens Barnstorf

Auf Grund der §§ 6 und 7 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22. August 1996 (Nds. GVBl. S. 382), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Modernisierung der Verwaltung in Niedersachsen vom 05. November 2004 (Nds. GVBl. S. 394) hat der Rat des Fleckens Barnstorf in seiner Sitzung am 08.02.2005 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Name, Rechtsstellung

- (1) Die Gemeinde führt den Namen „Flecken Barnstorf“.
- (2) Sie ist Mitgliedsgemeinde der Samtgemeinde Barnstorf.

§ 2

Wappen, Farben, Dienstsiegel

- (1) Das Wappen des Fleckens Barnstorf zeigt auf rotem Grunde einen blau gekrönten und bewehrten goldenen Löwen, der in den Vorderpranken ein silbernes Kreuz hält.
- (2) Die Farben des Fleckens Barnstorf sind grün, weiß, rot, untereinander angeordnet.
- (3) Das Dienstsiegel enthält das Wappen und die Umschrift „Flecken Barnstorf, Landkreis Diepholz“.

§ 3

Ratzzuständigkeit

- (1) Über Rechtsgeschäfte nach § 40 Abs. 1 Nr. 11 NGO beschließt der Rat, wenn der Vermögenswert 5.000 Euro übersteigt.
- (2) Über Verträge des Fleckens nach § 40 Abs. 1 Nr. 18 NGO mit Ratsmitgliedern, sonstigen Mitgliedern von Ausschüssen oder mit dem Gemeindedirektor oder der Gemeindedirektorin beschließt der Rat, es sei denn, dass es sich um Verträge aufgrund einer förmlichen Ausschreibung oder um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt, deren Vermögenswert 2.500 Euro nicht übersteigt.

§ 4

Vertretung der Hauptverwaltungsbeamtin oder des Hauptverwaltungsbeamten für bestimmte Aufgabengebiete

Neben der allgemeinen Vertreterin oder dem allgemeinen Vertreter wird die Gemeindedirektorin oder der Gemeindedirektor für folgende Aufgabengebiete vertreten durch:

1.	Abgabe von notariellen Verpflichtungserklärungen in Grundstücksangelegenheiten	Sachbearbeiter / Sachbearbeiterin „Bauleitplanung, Erschließung“
2.	Abgabe von Rechtsbehelfsverzichten in Vermessungsangelegenheiten	Stv. Fachbereichsleiter Bürgerdienste oder zuständige Sachbearbeiterin / zuständiger Sachbearbeiter

§ 5

Verwaltung

Die Aufgaben des Fleckens Barnstorf werden durch Beamte, Angestellte und Arbeiter der Samtgemeinde Barnstorf erfüllt.

§ 6

Erheblichkeitsgrenzen für die Haushaltswirtschaft

- (1) Als erheblich im Sinne des § 87 Abs. 2 Nr. 1 NGO gilt ein Fehlbetrag, der 2 v.H. des Gesamtvolumens des laufenden Haushaltsjahres übersteigt.
- (2) Als erheblich sind Mehrausgaben im Sinne des § 87 Abs. 2 Nr. 2 NGO dann anzusehen, wenn sie im Einzelfall 1 v.H. des Gesamtvolumens des laufenden Haushaltsjahres übersteigen.
- (3) Als erheblich im Sinne des § 89 Abs. 1 S. 2 NGO gelten über- und außerplanmäßige Ausgaben, wenn die Gesamtüberschreitung des jeweiligen Haushaltsansatzes den Betrag von 2.500 Euro übersteigt.

§ 7

Geschäfte der laufenden Verwaltung

Im Flecken Barnstorf gehören zu den Geschäften der laufenden Verwaltung die Aufgaben des Verwaltungsvollzuges, soweit sie nicht von grundsätzlicher Bedeutung sind. Dazu gehören insbesondere:

- a) die nach feststehenden Tarifen, Richtlinien, Ordnungen usw. abzuschließenden oder regelmäßig wiederkehrenden Geschäfte des täglichen Verkehrs.
- b) Rechtsgeschäfte oder Verwaltungshandlungen, die bei Durchführung bundes-, landes- oder ortsrechtlicher Bestimmungen vorgeschrieben oder zulässig sind,
Heranziehung der Pflichtigen zu Gemeindeabgaben,
Verfügung über Deckungsreserven,
Stundung von Forderungen,
Erteilung von Prozessvollmachten,
Einlegung von Rechtsmitteln einschließlich Klagen vor den ordentlichen Gerichten, den Arbeits- und Verwaltungsgerichten,
Löschungsbewilligungen,
Abtretungserklärungen,
Vorrangseinräumung.

c) Rechtsgeschäfte, bei denen im Einzelfall folgende Wertgrenzen nicht überschritten werden:

- bei Verträgen über Lieferungen und Leistungen	10.000 Euro
- bei Erwerb von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten	2.500 Euro
- bei Verfügungen über das Gemeindevermögen	2.500 Euro
- bei Niederschlagung von Forderungen	5.000 Euro
- bei Erlass von Forderungen	2.500 Euro
- bei Abschluss von Miet- und Pachtverträgen (Jahresbeträge)	10.000 Euro
- bei gerichtlichen und außergerichtlichen Vergleichen	2.500 Euro

§ 8

Anregungen und Beschwerden

- (1) Werden Anregungen oder Beschwerden im Sinne des § 22 c NGO von mehreren Personen beim Flecken Barnstorf gemeinschaftlich eingereicht, so haben sie eine Person zu benennen, die sie gegenüber dem Flecken vertritt. Bei mehr als fünf Antragstellerinnen oder Antragstellern können bis zu zwei Vertreterinnen oder Vertreter benannt werden.
- (2) Den Antragstellerinnen oder Antragstellern kann aufgegeben werden, den Antrag in der für eine ordnungsgemäße Beratung erforderlichen Anzahl vorzulegen.
- (3) Die Beratung kann zurückgestellt werden, solange den Anforderungen der Absätze 1 und 2 nicht entsprochen ist.
- (4) Anregungen oder Beschwerden, die keine Angelegenheiten des Fleckens Barnstorf zum Gegenstand haben, sind nach Kenntnisnahme durch den Verwaltungsausschuss von der Gemeindedirektorin oder dem Gemeindedirektor ohne Beratung den Antragstellerinnen oder Antragstellern mit Begründung zurückzugeben. Dies gilt auch für Eingaben, die weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben (z.B. Fragen, Erklärungen, Absichten usw.).
- (5) Anregungen oder Beschwerden, die ein gesetzwidriges Ziel verfolgen oder gegen die guten Sitten verstoßen, sind nach Kenntnisnahme durch den Verwaltungsausschuss ohne Beratung zurückzuweisen.
- (6) Die Beratung eines Antrages kann abgelehnt werden, wenn das Antragsbegehren Gegenstand eines noch nicht abgeschlossenen Rechtsbehelfs- oder Rechtsmittelverfahrens oder eines laufenden Bürgerbegehrens oder Bürgerentscheides ist oder gegenüber bereits erledigten Anregungen oder Beschwerden kein neues Sachvorbringen enthält.
- (7) Die Erledigung der Anregungen oder Beschwerden wird dem Verwaltungsausschuss übertragen, sofern für die Angelegenheiten nicht der Rat gemäß § 40 Abs. 1 NGO ausschließlich zuständig ist. Der Rat und der Verwaltungsausschuss können Anregungen oder Beschwerden zur Mitberatung an die zuständigen Fachausschüsse überweisen.

§ 9

Öffentliche Bekanntmachungen, Einwohnerversammlungen

- (1) Verordnungen und Satzungen werden im Amtsblatt des Landkreises Diepholz bekannt gemacht.

Sonstige öffentliche Bekanntmachungen erfolgen, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, im Diepholzer Kreisblatt.

- (2) Sind Pläne, Karten, Zeichnungen oder andere Anlagen selbst eine bekannt zu machende Angelegenheit oder Bestandteil einer bekannt zu machenden Angelegenheit oder eignet sich der bekannt zu machende Text wegen seines Umfanges nicht oder nicht in vollem Wortlaut zur Bekanntmachung, so kann diese durch Auslegung in einem Dienstgebäude der Samtgemeindeverwaltung Barnstorf ersetzt werden.

Auf die Auslegung (Ersatzbekanntmachung) wird unter Angabe des Ortes und der Dauer der Auslegung im Diepholzer Kreisblatt hingewiesen. Die Dauer der Auslegung beträgt zwei Wochen, soweit nichts anderes vorgeschrieben ist.

- (3) Für Bekanntmachungen im Wege der Amtshilfe sind die Vorschriften der Absätze 1 und 2 entsprechend anzuwenden.
- (4) Bei Bedarf unterrichtet die Gemeindedirektorin oder der Gemeindedirektor die Einwohnerinnen und Einwohner durch Einwohnerversammlungen für die ganze Gemeinde oder für Teile des Gemeindegebietes. Zeit, Ort und Gegenstand von Einwohnerversammlungen sind im Diepholzer Kreisblatt mindestens 3 Tage vor der Veranstaltung öffentlich bekannt zu machen.

§ 10 Verwaltungsausschuss

Jedes Mitglied des Rates ist berechtigt, als Zuhörer bzw. ZuhörerIn an den Sitzungen des Verwaltungsausschusses teilzunehmen.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung des Fleckens Barnstorf vom 04.10.1999 außer Kraft.

Barnstorf, den 08.02.2005
gez. Lübbers
Gemeindedirektor

Die vorstehende Hauptsatzung des Fleckens Barnstorf wurde mit Verfügung des Landkreises Diepholz vom 24.03.2005, Az.: FD 15 – 082-021-al, gemäß §§ 67, 7 Abs. 2 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) genehmigt.

Barnstorf, den 31.03.2005

Flecken Barnstorf
Lübbers
Gemeindedirektor

Gemeinde Drebber

Hauptsatzung der Gemeinde Drebber

Auf Grund der §§ 6 und 7 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22. August 1996 (Nds. GVBl. S. 382), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Modernisierung der Verwaltung in Niedersachsen vom 05. November 2004 (Nds. GVBl. S. 394) hat der Rat der Gemeinde Drebber in seiner Sitzung am 22.03.2005 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Name, Rechtsstellung

- (1) Die Gemeinde führt den Namen „Drebber“. Sie hat folgende Ortsteile: Flecken Cornau, Jacobidrebber und Mariendrebber.
- (2) Sie ist Mitgliedsgemeinde der Samtgemeinde Barnstorf.

§ 2

Wappen, Farben, Dienstsiegel

- (1) Das Wappen der Gemeinde Drebber zeigt von gold und rot gespalten, vorn einen blau gekrönten, -gezungen und bewehrten roten Löwen, hinten drei silberne Eichenblätter
- (2) Die Farben der Gemeinde Drebber sind gold und rot.
- (3) Das Dienstsiegel enthält das Wappen und die Umschrift „Gemeinde Drebber, Landkreis Diepholz“.

§ 3

Ratzzuständigkeit

- (1) Über Rechtsgeschäfte nach § 40 Abs. 1 Nr. 11 NGO beschließt der Rat, wenn der Vermögenswert 5.000 Euro übersteigt.
- (2) Über Verträge der Gemeinde nach § 40 Abs. 1 Nr. 18 NGO mit Ratsmitgliedern, sonstigen Mitgliedern von Ausschüssen oder dem Gemeindedirektor oder der Gemeindedirektorin beschließt der Rat, es sei denn, dass es sich um Verträge aufgrund einer förmlichen Ausschreibung oder um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt, deren Vermögenswert 2.500 Euro nicht übersteigt.

§ 4

Vertretung der Hauptverwaltungsbeamtin oder des Hauptverwaltungsbeamten für bestimmte Aufgabengebiete

Neben der allgemeinen Vertreterin oder dem allgemeinen Vertreter wird die Gemeindedirektorin oder der Gemeindedirektor für folgende Aufgabengebiete vertreten durch:

1.	Abgabe von notariellen Verpflichtungserklärungen in Grundstücksangelegenheiten	Sachbearbeiter / Sachbearbeiterin „Bauleitplanung, Erschließung“
2.	Abgabe von Rechtsbehelfsverzichten in Vermessungsangelegenheiten	Stv. Fachbereichsleiter Bürgerdienste oder zuständige Sachbearbeiterin / zuständiger Sachbearbeiter

**§ 5
Verwaltung**

Die Aufgaben der Gemeinde Drebber werden durch Beamte, Angestellte und Arbeiter der Samt-
gemeinde Barnstorf erfüllt.

**§ 6
Erheblichkeitsgrenzen für die Haushaltswirtschaft**

- (1) Als erheblich im Sinne des § 87 Abs. 2 Nr. 1 NGO gilt ein Fehlbetrag, der 2 v.H. des Gesamtvolumens des laufenden Haushaltsjahres übersteigt.
- (2) Als erheblich sind Mehrausgaben im Sinne des § 87 Abs. 2 Nr. 2 NGO dann anzusehen, wenn sie im Einzelfall 1 v.H. des Gesamtvolumens des laufenden Haushaltsjahres übersteigen.
- (3) Als erheblich im Sinne des § 89 Abs. 1 S. 2 NGO gelten über- und außerplanmäßige Ausgaben, wenn die Gesamtüberschreitung des jeweiligen Haushaltsansatzes den Betrag von 2.500 Euro übersteigt.

**§ 7
Geschäfte der laufenden Verwaltung**

In der Gemeinde Drebber gehören zu den Geschäften der laufenden Verwaltung die Aufgaben des Verwaltungsvollzuges, soweit sie nicht von grundsätzlicher Bedeutung sind. Dazu gehören insbesondere:

- a) die nach feststehenden Tarifen, Richtlinien, Ordnungen usw. abzuschließenden oder regelmäßig wiederkehrenden Geschäfte des täglichen Verkehrs.
- b) Rechtsgeschäfte oder Verwaltungshandlungen, die bei Durchführung bundes-, landes- oder ortsrechtlicher Bestimmungen vorgeschrieben oder zulässig sind,
Heranziehung der Pflichtigen zu Gemeindeabgaben,
Verfügung über Deckungsreserven,
Stundung von Forderungen,
Erteilung von Prozessvollmachten,
Einlegung von Rechtsmitteln einschließlich Klagen vor den ordentlichen Gerichten,
den Arbeits- und Verwaltungsgerichten,
Löschungsbewilligungen,
Abtretungserklärungen,
Vorrangseinräumung.
- c) Rechtsgeschäfte, bei denen im Einzelfall folgende Wertgrenzen nicht überschritten werden:

- bei Verträgen über Lieferungen und Leistungen	10.000 Euro
- bei Erwerb von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten	2.500 Euro
- bei Verfügungen über das Gemeindevermögen	2.500 Euro
- bei Niederschlagung von Forderungen	5.000 Euro
- bei Erlass von Forderungen	2.500 Euro
- bei Abschluss von Miet- und Pachtverträgen (Jahresbeträge)	10.000 Euro
- bei gerichtlichen und außergerichtlichen Vergleichen	2.500 Euro

**§ 8
Anregungen und Beschwerden**

- (1) Werden Anregungen oder Beschwerden im Sinne des § 22 c NGO von mehreren Personen bei der Gemeinde Drebber gemeinschaftlich eingereicht, so haben sie eine Person zu benennen, die sie gegenüber der Gemeinde vertritt. Bei mehr als fünf Antragstellerinnen oder Antragstellern können bis zu zwei Vertreterinnen oder Vertreter benannt werden.

- (2) Den Antragstellerinnen oder Antragstellern kann aufgegeben werden, den Antrag in der für eine ordnungsgemäße Beratung erforderlichen Anzahl vorzulegen.
- (3) Die Beratung kann zurückgestellt werden, solange den Anforderungen der Absätze 1 und 2 nicht entsprochen ist.
- (4) Anregungen oder Beschwerden, die keine Angelegenheiten der Gemeinde Drebber zum Gegenstand haben, sind nach Kenntnisnahme durch den Verwaltungsausschuss von der Gemeindedirektorin oder dem Gemeindedirektor ohne Beratung den Antragstellerinnen oder Antragstellern mit Begründung zurückzugeben. Dies gilt auch für Eingaben, die weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben (z.B. Fragen, Erklärungen, Absichten usw.).
- (5) Anregungen oder Beschwerden, die ein gesetzwidriges Ziel verfolgen oder gegen die guten Sitten verstoßen, sind nach Kenntnisnahme durch den Verwaltungsausschuss ohne Beratung zurückzuweisen.
- (6) Die Beratung eines Antrages kann abgelehnt werden, wenn das Antragsbegehren Gegenstand eines noch nicht abgeschlossenen Rechtsbehelfs- oder Rechtsmittelverfahrens oder eines laufenden Bürgerbegehrens oder Bürgerentscheides ist oder gegenüber bereits erledigten Anregungen oder Beschwerden kein neues Sachvorbringen enthält.
- (7) Die Erledigung der Anregungen oder Beschwerden wird dem Verwaltungsausschuss übertragen, sofern für die Angelegenheiten nicht der Rat gemäß § 40 Abs. 1 NGO ausschließlich zuständig ist. Der Rat und der Verwaltungsausschuss können Anregungen oder Beschwerden zur Mitberatung an die zuständigen Fachausschüsse überweisen.

§ 9

Öffentliche Bekanntmachungen, Einwohnerversammlungen

- (1) Verordnungen und Satzungen werden im Amtsblatt des Landkreises Diepholz bekannt gemacht.

Sonstige öffentliche Bekanntmachungen erfolgen, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, im Diepholzer Kreisblatt.

- (2) Sind Pläne, Karten, Zeichnungen oder andere Anlagen selbst eine bekannt zu machende Angelegenheit oder Bestandteil einer bekannt zu machenden Angelegenheit oder eignet sich der bekannt zu machende Text wegen seines Umfangs nicht oder nicht in vollem Wortlaut zur Bekanntmachung, so kann diese durch Auslegung in einem Dienstgebäude der Samtgemeindeverwaltung Barnstorf ersetzt werden.

Auf die Auslegung (Ersatzbekanntmachung) wird unter Angabe des Ortes und der Dauer der Auslegung im Diepholzer Kreisblatt hingewiesen. Die Dauer der Auslegung beträgt zwei Wochen, soweit nichts anderes vorgeschrieben ist.

- (3) Für Bekanntmachungen im Wege der Amtshilfe sind die Vorschriften der Absätze 1 und 2 entsprechend anzuwenden.
- (4) Bei Bedarf unterrichtet die Gemeindedirektorin oder der Gemeindedirektor die Einwohnerinnen und Einwohner durch Einwohnerversammlungen für die ganze Gemeinde oder für Teile des Gemeindegebietes. Zeit, Ort und Gegenstand von Einwohnerversammlungen sind im Diepholzer Kreisblatt mindestens 3 Tage vor der Veranstaltung öffentlich bekannt zu machen.

§ 10

Verwaltungsausschuss

Jedes Mitglied des Rates ist berechtigt, als Zuhörer bzw. Zuhörerinnen an den Sitzungen des Verwaltungsausschusses teilzunehmen.

§ 11
Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung der Gemeinde Drebber vom 15.09.1999 außer Kraft.

Drebber, den 22.03.2005

gez. Lübbers
Gemeindedirektor

Die vorstehende Hauptsatzung der Gemeinde Drebber wurde mit Verfügung des Landkreises Diepholz vom 24.03.2005, Az.: FD 15 – 082-021-al, gemäß §§ 67, 7 Abs. 2 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) genehmigt.

Barnstorf, den 31.03.2005

Gemeinde Drebber
Lübbers
Gemeindedirektor

Gemeinde Eydelstedt

Hauptsatzung der Gemeinde Eydelstedt

Auf Grund der §§ 6 und 7 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22. August 1996 (Nds. GVBl. S. 382), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Modernisierung der Verwaltung in Niedersachsen vom 05. November 2004 (Nds. GVBl. S. 394) hat der Rat der Gemeinde Eydelstedt in seiner Sitzung am 14.02.2005 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Name, Rechtsstellung

- (1) Die Gemeinde führt den Namen „Eydelstedt“. Sie hat folgende Ortsteile: Dörpel, Donstorf, Düste, Eydelstedt und Wohlstreck.
- (2) Sie ist Mitgliedsgemeinde der Samtgemeinde Barnstorf.

§ 2
Wappen, Dienstsiegel

- (1) Die Gemeinde Eydelstedt führt kein Wappen.
- (2) Das Dienstsiegel enthält die Umschrift „Gemeinde Eydelstedt, Landkreis Diepholz“.

§ 3
Ratszuständigkeit

- (1) Über Rechtsgeschäfte nach § 40 Abs. 1 Nr. 11 NGO beschließt der Rat, wenn der Vermögenswert 5.000 Euro übersteigt.
- (2) Über Verträge der Gemeinde nach § 40 Abs. 1 Nr. 18 NGO mit Ratsmitgliedern, sonstigen Mitgliedern von Ausschüssen oder dem Gemeindedirektor oder der Gemeindedirektorin beschließt der Rat, es sei denn, dass es sich um Verträge aufgrund einer förmlichen Ausschreibung oder um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt, deren Vermögenswert 2.500 Euro nicht übersteigt.

§ 4

Vertretung der Hauptverwaltungsbeamtin oder des Hauptverwaltungsbeamten für bestimmte Aufgabengebiete

Neben der allgemeinen Vertreterin oder dem allgemeinen Vertreter wird die Gemeindedirektorin oder der Gemeindedirektor für folgende Aufgabengebiete vertreten durch:

1.	Abgabe von notariellen Verpflichtungserklärungen in Grundstücksangelegenheiten	Sachbearbeiter / Sachbearbeiterin „Bauleitplanung, Erschließung“
2.	Abgabe von Rechtsbehelfsverzichten in Vermessungsangelegenheiten	Stv. Fachbereichsleiter Bürgerdienste oder zuständige Sachbearbeiterin / zuständiger Sachbearbeiter

§ 5

Verwaltung

Die Aufgaben der Gemeinde Eydelstedt werden durch Beamte, Angestellte und Arbeiter der Samtgemeinde Barnstorf erfüllt.

§ 6

Erheblichkeitsgrenzen für die Haushaltswirtschaft

- (1) Als erheblich im Sinne des § 87 Abs. 2 Nr. 1 NGO gilt ein Fehlbetrag, der 2 v.H. des Gesamtvolumens des laufenden Haushaltsjahres übersteigt.
- (2) Als erheblich sind Mehrausgaben im Sinne des § 87 Abs. 2 Nr. 2 NGO dann anzusehen, wenn sie im Einzelfall 1 v.H. des Gesamtvolumens des laufenden Haushaltsjahres übersteigen.
- (3) Als erheblich im Sinne des § 89 Abs. 1 S. 2 NGO gelten über- und außerplanmäßige Ausgaben, wenn die Gesamtüberschreitung des jeweiligen Haushaltsansatzes den Betrag von 2.500 Euro übersteigt.

§ 7

Geschäfte der laufenden Verwaltung

In der Gemeinde Eydelstedt gehören zu den Geschäften der laufenden Verwaltung die Aufgaben des Verwaltungsvollzuges, soweit sie nicht von grundsätzlicher Bedeutung sind. Dazu gehören insbesondere:

- a) die nach feststehenden Tarifen, Richtlinien, Ordnungen usw. abzuschließenden oder regelmäßig wiederkehrenden Geschäfte des täglichen Verkehrs.
- b) Rechtsgeschäfte oder Verwaltungshandlungen, die bei Durchführung bundes-, landes- oder ortsrechtlicher Bestimmungen vorgeschrieben oder zulässig sind,
Heranziehung der Pflichtigen zu Gemeindeabgaben,
Verfügung über Deckungsreserven,
Stundung von Forderungen,
Erteilung von Prozessvollmachten,
Einlegung von Rechtsmitteln einschließlich Klagen vor den ordentlichen Gerichten,
den Arbeits- und Verwaltungsgerichten,
Löschungsbewilligungen,
Abtretungserklärungen,
Vorrangseinräumung.

c) Rechtsgeschäfte, bei denen im Einzelfall folgende Wertgrenzen nicht überschritten werden:

- bei Verträgen über Lieferungen und Leistungen	10.000 Euro
- bei Erwerb von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten	2.500 Euro
- bei Verfügungen über das Gemeindevermögen	2.500 Euro
- bei Niederschlagung von Forderungen	5.000 Euro
- bei Erlass von Forderungen	2.500 Euro
- bei Abschluss von Miet- und Pachtverträgen (Jahresbeträge)	10.000 Euro
- bei gerichtlichen und außergerichtlichen Vergleichen	2.500 Euro

§ 8

Anregungen und Beschwerden

- (1) Werden Anregungen oder Beschwerden im Sinne des § 22 c NGO von mehreren Personen bei der Gemeinde Eydelstedt gemeinschaftlich eingereicht, so haben sie eine Person zu benennen, die sie gegenüber der Gemeinde vertritt. Bei mehr als fünf Antragstellerinnen oder Antragstellern können bis zu zwei Vertreterinnen oder Vertreter benannt werden.
- (2) Den Antragstellerinnen oder Antragstellern kann aufgegeben werden, den Antrag in der für eine ordnungsgemäße Beratung erforderlichen Anzahl vorzulegen.
- (3) Die Beratung kann zurückgestellt werden, solange den Anforderungen der Absätze 1 und 2 nicht entsprochen ist.
- (4) Anregungen oder Beschwerden, die keine Angelegenheiten der Gemeinde Eydelstedt zum Gegenstand haben, sind nach Kenntnisnahme durch den Verwaltungsausschuss von der Gemeindedirektorin oder dem Gemeindedirektor ohne Beratung den Antragstellerinnen oder Antragstellern mit Begründung zurückzugeben. Dies gilt auch für Eingaben, die weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben (z.B. Fragen, Erklärungen, Absichten usw.).
- (5) Anregungen oder Beschwerden, die ein gesetzwidriges Ziel verfolgen oder gegen die guten Sitten verstoßen, sind nach Kenntnisnahme durch den Verwaltungsausschuss ohne Beratung zurückzuweisen.
- (6) Die Beratung eines Antrages kann abgelehnt werden, wenn das Antragsbegehren Gegenstand eines noch nicht abgeschlossenen Rechtsbehelfs- oder Rechtsmittelverfahrens oder eines laufenden Bürgerbegehrens oder Bürgerentscheides ist oder gegenüber bereits erledigten Anregungen oder Beschwerden kein neues Sachvorbringen enthält.
- (7) Die Erledigung der Anregungen oder Beschwerden wird dem Verwaltungsausschuss übertragen, sofern für die Angelegenheiten nicht der Rat gemäß § 40 Abs. 1 NGO ausschließlich zuständig ist. Der Rat und der Verwaltungsausschuss können Anregungen oder Beschwerden zur Mitberatung an die zuständigen Fachausschüsse überweisen.

§ 9

Öffentliche Bekanntmachungen, Einwohnerversammlungen

- (1) Verordnungen und Satzungen werden im Amtsblatt des Landkreises Diepholz bekannt gemacht.

Sonstige öffentliche Bekanntmachungen erfolgen, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, im Diepholzer Kreisblatt.

- (2) Sind Pläne, Karten, Zeichnungen oder andere Anlagen selbst eine bekannt zu machende Angelegenheit oder Bestandteil einer bekannt zu machenden Angelegenheit oder eignet sich der bekannt zu machende Text wegen seines Umfanges nicht oder nicht in vollem Wortlaut zur Bekanntmachung, so kann diese durch Auslegung in einem Dienstgebäude der Samtgemeindeverwaltung Barnstorf ersetzt werden.

Auf die Auslegung (Ersatzbekanntmachung) wird unter Angabe des Ortes und der Dauer der Auslegung im Diepholzer Kreisblatt hingewiesen. Die Dauer der Auslegung beträgt zwei Wochen, soweit nichts anderes vorgeschrieben ist.

- (3) Für Bekanntmachungen im Wege der Amtshilfe sind die Vorschriften der Absätze 1 und 2 entsprechend anzuwenden.
- (4) Bei Bedarf unterrichtet die Gemeindedirektorin oder der Gemeindedirektor die Einwohnerinnen und Einwohner durch Einwohnerversammlungen für die ganze Gemeinde oder für Teile des Gemeindegebietes. Zeit, Ort und Gegenstand von Einwohnerversammlungen sind im Diepholzer Kreisblatt mindestens 3 Tage vor der Veranstaltung öffentlich bekannt zu machen.

§ 10 Verwaltungsausschuss

Jedes Mitglied des Rates ist berechtigt, als Zuhörer bzw. ZuhörerIn an den Sitzungen des Verwaltungsausschusses teilzunehmen.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung der Gemeinde Eydelstedt vom 13.09.1999 außer Kraft.

Eydelstedt, den 14.02.2005

gez. Lübbers
Gemeindedirektor

Die vorstehende Hauptsatzung der Gemeinde Eydelstedt wurde mit Verfügung des Landkreises Diepholz vom 24.03.2005, Az.: FD 15 – 082-021-al, gemäß §§ 67, 7 Abs. 2 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) genehmigt.

Barnstorf, den 31.03.2005

Gemeinde Eydelstedt
Lübbers
Gemeindedirektor

Erläuterungen:

- Zu § 3 Abs. 1: Der Wert wurde von 5.100 € auf 5.000 € gesenkt.
Zu § 3 Abs. 2: Der Wert wurde von 2.600 € auf 2.500 € gesenkt.
Zu § 4: Anpassung an die zuständigen Mitarbeiter.
Zu § 6 Abs. 3: Der Wert wurde von 2.600 € auf 2.500 € gesenkt.
Zu § 7 Buchst. c: Die Wertgrenzen wurden auf volle 500 bzw. 1.000 € nach unten gesenkt.
Zu § 9 Abs. 1: Öffentliche Bekanntmachungen erfolgen künftig im Amtsblatt des Landkreises Diepholz bzw. im Diepholzer Kreisblatt.
Zu § 10: Die Hauptsatzung kann nach § 59 Abs. 2 Satz 2 NGO regeln, dass auch Ratsmitglieder, die nicht dem Verwaltungsausschuss angehören, als Zuhörer an den Sitzungen des Verwaltungsausschusses teilnehmen können.

Samtgemeinde Rehden Gemeinde Barver

Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Barver

Aufgrund der §§ 6 und 7 der Nds. Gemeindeordnung (NGO) i.d.F. vom 22.08.1996 (Nds. GVBl. S. 382), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.11.2004 (Nds. GVBl. S. 394), hat der Rat der Gemeinde Barver in seiner Sitzung vom 22. Dezember 2004 folgende Satzung zur Änderung der Hauptsatzung beschlossen:

I.

§ 15 wird wie folgt neu gefasst:

§ 15 Bekanntmachungen

(1) Satzungen und Verordnungen werden im Amtsblatt für den Landkreis Diepholz veröffentlicht. Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteile einer Satzung oder Verordnung, so kann die Bekanntmachung dieser Teile dadurch ersetzt werden, dass sie im Dienstgebäude der Samtgemeinde Rehden während der Dienststunden zur Einsicht ausgelegt werden. In der Satzung oder Verordnung wird der Inhalt dieser Bestandteile grob umschrieben. Bei Veröffentlichung der Satzung oder Verordnung wird auf die Ersatzbekanntmachung mit Ort, Zeitpunkt und Dauer hingewiesen.

(2) Sonstige Bekanntmachungen sind in der Tageszeitung „Diepholzer Kreisblatt“ zu veröffentlichen. Die Regelung über die Ersatzbekanntmachung gem. Abs. 1 gilt entsprechend.

II.

Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten die durch sie ersetzten Bestimmungen der Hauptsatzung der Gemeinde Barver in der Fassung vom 15. April 1993 außer Kraft.

Barver, den 22. Dezember 2004

Bürgermeister Gemeindedirektor

Die vorstehende Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Barver wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Der Landkreis Diepholz hat durch Verfügung vom 26.01.2005 – Az.: FD 15-082-021-al – gem. §§ 67, 7 Abs. 2 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22.08.1996 (Nds.GVBl. S. 382), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes zur Neuregelung der überörtlichen Kommunalprüfung vom 16.12.2004 (Nds. GVBl. S 638) die aufsichtsbehördliche Genehmigung erteilt.

Rehden, den 20.04.2005
Der Gemeindedirektor
In Vertretung
Haas

Gemeinde Dickel

Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Dickel

Aufgrund der §§ 6 und 7 der Nds. Gemeindeordnung (NGO) i.d.F. vom 22.08.1996 (Nds. GVBl. S. 382), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.11.2004 (Nds. GVBl. S. 394), hat der Rat der Gemeinde Dickel in seiner Sitzung vom 21. Dezember 2004 folgende Satzung zur Änderung der Hauptsatzung beschlossen:

I.

§ 15 wird wie folgt neu gefasst:

§ 15 Bekanntmachungen

(1) Satzungen und Verordnungen werden im Amtsblatt für den Landkreis Diepholz veröffentlicht. Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteile einer Satzung oder Verordnung, so kann die Bekanntmachung dieser Teile dadurch ersetzt werden, dass sie im Dienstgebäude der Samtgemeinde Rehden während der Dienststunden zur Einsicht ausgelegt werden. In der Satzung oder Verordnung wird der Inhalt dieser Bestandteile grob umschrieben. Bei Veröffentlichung der Satzung oder Verordnung wird auf die Ersatzbekanntmachung mit Ort, Zeitpunkt und Dauer hingewiesen.

(2) Sonstige Bekanntmachungen sind in der Tageszeitung „Diepholzer Kreisblatt“ zu veröffentlichen. Die Regelung über die Ersatzbekanntmachung gem. Abs. 1 gilt entsprechend.

II.

Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten die durch sie ersetzten Bestimmungen der Hauptsatzung der Gemeinde Dickel vom 10. Juni 1981 außer Kraft.

Dickel, den 21. Dezember 2004
Gödke gez. Bloch
Bürgermeister Gemeindedirektor

Die vorstehende Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Dickel wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Der Landkreis Diepholz hat durch Verfügung vom 26.01.2005 – Az.: FD 15-082-021-al – gem. §§ 67, 7 Abs. 2 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22.08.1996 (Nds.GVBl. S. 382), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes zur Neuregelung der überörtlichen Kommunalprüfung vom 16.12.2004 (Nds. GVBl. S 638) die aufsichtsbehördliche Genehmigung erteilt.

Rehden, den 20.04.2005
Der Gemeindedirektor
In Vertretung
Haas

Gemeinde Wetschen

Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Wetschen

Aufgrund der §§ 6 und 7 der Nds. Gemeindeordnung (NGO) i.d.F. vom 22.08.1996 (Nds. GVBl. S. 382), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.11.2004 (Nds. GVBl. S. 394), hat der Rat der Gemeinde Wetschen in seiner Sitzung vom 20. Dezember 2004 folgende Satzung zur Änderung der Hauptsatzung beschlossen:

I.

§ 15 wird wie folgt neu gefasst:

§ 15 Bekanntmachungen

(1) Satzungen und Verordnungen werden im Amtsblatt für den Landkreis Diepholz veröffentlicht. Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteile einer Satzung oder Verordnung, so kann die Bekanntmachung dieser Teile dadurch ersetzt werden, dass sie im Dienstgebäude der Samtgemeinde Rehden während der Dienststunden zur Einsicht ausgelegt werden. In der Satzung oder Verordnung wird der Inhalt dieser Bestandteile grob umschrieben. Bei Veröffentlichung der Satzung oder Verordnung wird auf die Ersatzbekanntmachung mit Ort, Zeitpunkt und Dauer hingewiesen.

(2) Sonstige Bekanntmachungen sind in der Tageszeitung „Diepholzer Kreisblatt“ zu veröffentlichen. Die Regelung über die Ersatzbekanntmachung gem. Abs. 1 gilt entsprechend.

II.

Inkrafttreten

Diese Änderungsatzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten die durch sie ersetzten Bestimmungen der Hauptsatzung der Gemeinde Wetschen vom 22. Oktober 1982 außer Kraft.

Wetschen, den 20. Dezember 2004
gez. Koch gez. Bloch
Bürgermeister Gemeindedirektor

Die vorstehende Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Wetschen wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Der Landkreis Diepholz hat durch Verfügung vom 26.01.2005 – Az.: FD 15-082-021-al – gem. §§ 67, 7 Abs. 2 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22.08.1996 (Nds.GVBl. S. 382), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes zur Neuregelung der überörtlichen Kommunalprüfung vom 16.12.2004 (Nds. GVBl. S 638) die aufsichtsbehördliche Genehmigung erteilt.

Rehden, den 20.04.2005
Der Gemeindedirektor
In Vertretung
Haas